

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Altstadtrathaus und für das Schloss Richmond

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung vom 25. September 2007 gemäß § 83 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Das Altstadtrathaus und das Schloss Richmond werden vorrangig für städtische Veranstaltungen genutzt.

Die Räume und Einrichtungen können für Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Gebäude für städtische Zwecke nicht benötigt werden. Der Nutzungszweck sollte mit der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Räume im Einklang stehen. Die Überlassung der Räume für Veranstaltungen, Seminare und Tagungen politischer Parteien und vergleichbarer Organisationen (z. B. Fraktionen, Bürgerinitiativen, Wählervereinigungen) ist ausgeschlossen.

§ 2

Über die Nutzungen des Altstadtrathauses und des Schlosses Richmond entscheidet der Oberbürgermeister.

Bei der Überlassung der Räume und Einrichtungen für nichtstädtische Veranstaltungen sind Art und Umfang der Benutzung sowie Haftung und die Erhebung eines Nutzungsentgeltes vertraglich zu regeln.

Anträge sind schriftlich unter Angabe des Nutzungszwecks zu stellen.

§ 3

Der Zu- und Abgang zum Schloss Richmond erfolgt über den der Wolfenbütteler Straße zugewandten Haupteingang. Der Zugang vom Schloss zum Garten soll grundsätzlich geschlossen gehalten werden.

§ 4

Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen für nichtstädtische Veranstaltungen werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Gemeinnützige Veranstalter

1. Altstadtrathaus

a) Dornse	
bis zu 3 Stunden	540 €
jede weitere angefangene Stunde	165 €
b) Bürgermeisterzimmer	
bis zu 3 Stunden	470 €
jede weitere angefangene Stunde	140 €

c) Dornse und Bürgermeisterzimmer	
bis zu 3 Stunden	665 €
jede weitere angefangene Stunde	205 €
Vor- und Nachbereitung durch den Veranstalter	40 € (je angefangene Stunde)

2. Schloss Richmond

Bis zu 3 Stunden	560 €
jede weitere angefangene Stunde	145 €
Vor- und Nachbereitung durch den Veranstalter	40 € (je angefangene Stunde)

Sonstige Veranstalter

Altstadtrathaus/Schloss Richmond	
Überlassung der Räumlichkeiten	5.000 €

Für die Tätigkeit von Aufsichtspersonal können zusätzliche Kosten entstehen, die vom Nutzer zu entrichten sind.

§ 5

Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall entscheiden, dass mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Nutzers auf die Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet wird. Das Gleiche gilt, wenn an der Nutzung auch ein städtisches Interesse besteht.

§ 6

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister